

Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung zur Ausstattung der Kontrollbeschäftigten des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) mit einer Schutzweste

Verg Nr.: 2026 BALM VgSt 003

Aktenzeichen: K11-431-00001-0007-0001

BUNDESAMT FÜR LOGISTIK UND MOBILITÄT

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Darstellung	3
1.	Auftraggeber.....	3
2.	Hintergrund	3
B.	Gegenstand der Leistung.....	4
1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
2.	Zertifizierungsprozess	10
3.	Zubehör.....	11
4.	Designvorlage nach Zuschlagserteilung.....	12
5.	Weitere Leistungen	13
5.1.	Vermessung	13
5.2.	Garantie	13
5.3.	Ersatzteile	14
5.4.	Reparaturarbeiten	14
5.5.	Bebilderte Broschüre	14
5.6.	Verpackung.....	14
6.	Ort der Leistungserbringung und Ausführung der Leistung.....	15
6.1.	Ort der Leistungserbringung	15
6.2.	Ausführung der Leistung	15

A. Allgemeine Darstellung

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr (**BMV**), vertreten durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (**BALM** oder Auftraggeber). Nähere Informationen über Aufgaben und Strukturen finden Sie unter

<http://www.BALM.bund.de>.

Das BALM ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Es gliedert sich in eine Zentrale mit Sitz in Köln sowie Außenstellen (zum Teil mit Schwerpunktaufgaben). Das BALM ist u.a. zuständig für die Kontrolle und die Ahndung der Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften. Dabei handelt es im Wesentlichen um Vorschriften nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG).

2. Hintergrund

Das BALM kontrolliert die oben genannten Rechtsbereiche mittels Bürofahrzeugen aus dem fließenden Verkehr oder durch Schwerpunktkontrollen an ausgewählten Parkplätzen und/oder Kontrollpunkten. Diese Kontrollen werden grundsätzlich zu allen Tages- und Nachtzeiten und über das ganze Jahr geplant und durchgeführt.

Alle Kontrollarten beinhalten, dass im Ergebnis nach einem Anfangsverdacht Fahrzeuge zur Kontrolle auf Parkplätze (auf Autobahnen sowie Bundes- und Landstraßen) für eine vertiefte Kontrolle ausgeleitet werden. Im Rahmen dieser tiefergehenden Kontrollen müssen die Kontrollbeschäftigten Papiere sichten, Laderäume und Geräte im Fahrerhaus kontrollieren und die Fahrzeuge von außen in Augenschein nehmen. Gerade die angefahrenen Kontrollplätze im Bereich der Bundes- und Landstraßen sind dabei oftmals von einfacher Bauart und Ausstattung, so dass hier nur wenig bis gar keine Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden für die Kontrollen zur Verfügung steht. Dies gilt aber auch auf kleineren Parkplätzen entlang der Bundesautobahnen.

Im Rahmen dieser Kontrollen treffen die Kontrollbeschäftigten des BALM auf sehr unterschiedliche Kontrollsituationen und müssen diese professionell in die jeweiligen Gegebenheiten einflechten. Dabei kann es auch zu schwierigen Kontrollkonstellationen mit den zu kontrollierenden Personen oder anderen an der Kontrollstelle anwesenden Personen kommen. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) plant, zum Zwecke des Personen- und Arbeitsschutzes, die Anschaffung von Schutzwesten für die Kontrollbeschäftigten. Durch das Tragen von Schutzwesten sollen die Kontrollbeschäftigten vor möglichen schweren Verletzungen, wie z. B. gegen Angriffe mit Messern (Stichschutz) und vor sonstigen mechanischen Einwirkungen (ballistischer Schutz) geschützt werden. Der zu schützende Bereich beschränkt sich dabei im Allgemeinen auf den Oberkörper. Das BALM ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht bestrebt, die Ausrüstung und Ausstattung der Kontrollbeschäftigten stetig weiterzuentwickeln. Um einen umfänglichen Personen- und Arbeitsschutz zu gewährleisten, sollen Schutzwesten für die Beschäftigten im Kontrolldienst zur Verfügung gestellt werden.

Zielvorstellung:

Zukünftig sollen die Kontrollbeschäftigten mit individuell angepassten Schutzwesten ausgestattet werden, die einen ballistischen Schutz und einem Schnittschutz der Schutzklasse SK 1 ST gemäß der Technischen Richtlinie (TR) für ballistische Schutzwesten bieten.

B. Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist eine Rahmenvereinbarung mit der maximalen Abrufmenge von 1.300 Schutzwesten (davon 939 Schutzwesten garantierte Mindestabnahmemenge (= voraussichtliche Abrufmenge)). Die Vermessung des Bestandspersonals (aktuell 939 Kontrollbeschäftigte) erfolgt nach Zuschlagserteilung. Das Erstabrufvolumen liegt bei 626 Schutzwesten vsl. im Jahr 2027, inklusive Zubehör. Das restliche Drittel der Mindestabnahmemenge der Schutzwesten wird vsl. im Jahr 2028 abgenommen.

Die Rahmenvereinbarung enthält einen Beauftragungsvorbehalt (Abrufe erfolgen auf Basis von Einzelaufträgen). Eine Pflicht zur Erteilung von Einzelaufträgen, welche über den mit Zuschlagserteilung beauftragten Mindestabruf von 939 Schutzwesten hinausgeht, wird für den Auftraggeber nicht begründet. Die Vertragslaufzeit beträgt (vier) 4 Jahre ab Zuschlagserteilung. Der Vertrag verlängert sich zweimalig um jeweils zwei Jahre, sofern der Auftraggeber diesen nicht mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsende kündigt.

Darüber hinaus sind für neu eingestellte Kontrollbeschäftigte ab dem Zeitpunkt ihres Dienstantrittes bis zur Bereitstellung der individuell angefertigten Schutzwesten, Schutzwesten mit gleichwertigen Schutzanforderungen und allen Merkmalen, die in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind, in den internationalen Standardgrößen XS-XXXXXL (5XL) zu liefern. Der Abruf dieser Schutzwesten erfolgt ebenfalls bedarfsweise. Hierbei wird eine Menge von 30 Schutzwesten initial mit dem Zuschlag beauftragt. Der Auftraggeber behält sich vor, über den Vertragszeitraum insgesamt bis zu 70 Schutzwesten in Standardgrößen abzurufen. Eine voraussichtliche Aufteilung der Größen ergibt sich aus dem Preisblatt.

Die o.g. 1.300 auftraggeberspezifischen Schutzwesten, inklusive Zubehör, sowie die bis zu 70 Standardschutzwesten bilden das abschließende maximale Abrufkontingent. Es besteht kein Anspruch auf ein über die Mindestmenge hinausgehendes Mengengerüst.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Bei den Schutzwesten handelt es sich um einen persönlichen Ausrüstungsgegenstand für die Kontrollbeschäftigten des BALM. Aufgrund der Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten werden höchste Ansprüche an die Passform, die Schutzpakete und bei der Auswahl der Materialien gestellt. Die zu verwendenden Materialien und deren Be- und Verarbeitung sollten auf dem erprobten Stand der Technik sein. Die Schutzwesten sind nach einer persönlichen Vermessung, die durch den Auftragnehmer erfolgt, zu fertigen (weitere Ausführungen sind 5.1 zu entnehmen). Die nachfolgenden Anforderungen an die Schutzwesten sind in der Leistungsbeschreibung zusammengefasst und müssen zwingend erfüllt werden.

Vorbemerkungen: Die Schutzwesten werden von den Kontrollbeschäftigten als Überziehweste über Kleidung getragen. Die Trägerweste muss die in einem Paket eingenähten ballistischen und Stichschutzpakete beherbergen. Nach erfolgreichem Zuschlag soll das Design anhand von zwei eingereichten Designvorlagen mit dem BALM abgestimmt werden.

Für jegliche nachfolgende Bezugnahme auf technische Spezifikationen (z.B. DIN, EN, ISO, etc.) gilt der Zusatz „oder gleichwertig“, d.h. der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung kann auch mit geeigneten Mitteln durch gleichwertige Zertifikate/Nachweise erbracht werden. Die Gleichwertigkeit gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn der ballistische Schutz nach einer anerkannten internationalen Norm (z. B. NIJ Standard 0101.06 oder VPAM BSW) geprüft wurde und die Schutzklasse der TR Ballistische Schutzwesten (Stand: März 2008) mindestens erreicht oder übertrifft. Der Nachweis der Gleichwertigkeit muss durch den Bieter erbracht und mit dem Angebot eingereicht werden. Die nachfolgend beschriebenen Kriterien müssen erfüllt sein. Es sind Ausschlusskriterien. Bereits die Nichterfüllung eines Kriteriums führt zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung. Soweit Widersprüche zwischen dieser Leistungsbeschreibung und der TR bestehen, haben die Regelungen in dieser Leistungsbeschreibung Vorrang.

Lfd.
Nummer

1.1 Allgemeine Anforderungen
Die Ausführung der ballistischen Schutzwesten muss der Technischen Richtlinie (TR) in der aktuellen Fassung oder gleichwertigen internationalen Richtlinien mit den in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Abweichungen entsprechen. In diesem Leistungsverzeichnis sind diejenigen Leistungsmerkmale aufgeführt, die neben der Technischen Richtlinie erfüllt werden müssen oder die abweichend von dieser nicht erfüllt werden müssen.
Die angebotenen Schutzwesten bestehen aus einer Trägerweste (versehen mit blauem Molle-Klettsystem sowie Flausch für Patches und aufgesetzte Taschen), zwei Schutzpaketen (Vorder- und Rückenteil) und zwei Schockabsorbern (Brust und Wirbelsäule). Alle diese Bestandteile sollen der Technische Richtlinie (TR) Ballistische Schutzwesten (aktuelle Fassung) oder gleichwertigen internationalen Richtlinien entsprechen.
Bereitstellung einer Handhabungs- und Pflegeanleitung in deutscher Sprache.
Auf dem Etikett sind Pflegehinweise zur Waschbarkeit mit u. a. Gradangabe, Möglichkeit des Bügelns und zur chemischen Reinigung anzugeben. Darüber hinaus ist der Hinweis, dass unter der Schutzweste keine metallischen Gegenstände getragen werden dürfen, anzubringen.
Die Trägerweste muss die Eigentumskennzeichnung „BALM“ und numerische Zuordnung zu den Kontrollbeschäftigten, äußerlich nicht sichtbar, enthalten. Die entsprechende Zulieferung der numerischen Erfassung der Kontrollbeschäftigten erfolgt durch den Auftraggeber.
Die Schutzwesten werden als Herren- und Damenausführung angeboten. Damenwesten - Vorderteile müssen sowohl mit glattem ballistischem Schutzpaketaufbau als auch mit Brustausformung angeboten werden.
Fertigung nach persönlicher Vermessung jeder/s Kontrollbeschäftigten durch den Auftragnehmer (nähere Informationen unter 5.1).
Die Zugriffsmöglichkeit auf ein links oder rechts am Gürtel in einem Holster befestigten Reizstoffsprüngerät oder Ähnlichem darf durch die Weste nicht eingeschränkt sein. Es dürfen keine Einschränkungen beim Tragekomfort für den oben genannten Einsatzzweck bestehen.
Die Produkte müssen in allen Einzelheiten die fachgerechte Verarbeitung eines hochwertigen und robusten Kleidungsstückes aufweisen, das für den professionellen Einsatz geeignet ist.
Das Material (aller Komponenten) muss ein gleichmäßiges und einwandfreies Warenbild (Oberflächenstruktur) ohne Webfehler aufweisen. Alle Elemente (Grundgewebe, Einlage und Nähmittel) müssen farbgleich aufeinander abgestimmt sein.
Die Nähte müssen sorgfältig verarbeitet sein. Sie müssen ein gleichmäßiges Nahtbild, eine einheitliche Stichdichte und eine angepasste Fadenspannung aufweisen. Sie dürfen keine Nahtverschiebung, keine Nahtkräuslung und keine Lagenverschiebung zeigen. Alle Nahtenden müssen entsprechend gesichert sein (ohne Verletzungsgefahr für den Anwender).
Die Haltbarkeit der textilen Trägerwesten muss bei normaler dienstlicher Beanspruchung der Schutzweste mindestens 10 Jahre Garantie auf die Schutzeigenschaften (alle nachfolgend genannten Kriterien) gewährleisten: - Antistatisch - Farbechtheit - Lichtechtheit - Maßänderung beim Waschen, Reinigen, Trocknen - Pillverhalten - Scheuerbeständigkeit - Reißfestigkeit - Weiterreißkraft - Schweiß-, Öl-, und Kraftstoffbeständigkeit - Beständigkeit gegen organische / chemische Lösungsmittel Zu den einzelnen eingesetzten Geweben sind Datenblätter mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.
Alle verwendeten Klettverschlüsse müssen über eine hohe Lebensdauer (Lebenszyklus z.B. 50% Verlust nach 10.000 mal Öffnen/ Schließen) und über eine stabile Verbindung (hohe Schäl- und Scherfähigkeiten) verfügen und müssen trotz der hohen Festigkeit leicht zu lösen sein.
Zu den individuell angefertigten Schutzwesten und den Schutzwesten, die in den Standardgrößen XS-XXXXXL (5 XL) zur Verfügung gestellt werden, ist eine entsprechende Tragetasche für die Lagerung bereitzustellen. Sie muss so gestaltet sein, dass sich die komplette Schutzweste in allen Größen flach

darin aufbewahren und lagern lässt. Das Material muss eine hohe Reißfestigkeit aufweisen und die Schutzweste vor Nässe schützen. Der Verschluss der Tragetasche ist für höchste mechanische Beanspruchung auszulegen. An der Außenseite ist ein Beschriftungsfach (Klarsicht) für den Namen und die Dienststelle des Westeninhabers anzubringen.

Vorbemerkungen: Die Trägerweste wird in blau ausgeführt und mit ausklappbaren gelben Signalelementen versehen. Für die Komponenten mit Signalwirkung gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.

Lfd.

Nummer

1.2 Trägerweste – blaue Hülle

Obermaterial aus hochwertigem Cordura-Stoff oder gleichwertig.

Farbe der blauen Trägerweste und der Flusch-Applikationen in Pantone 19-4013TCX (Dark Navy).

Der Futterstoff besteht aus einer Maschenware aus Funktionsfasern (feuchtigkeitsableitend), die zudem haltbar, strapazierfähig, hochwertig und mit entsprechenden bekleidungsphysiologischen Eigenschaften ist (z.B. Coolmax oder vergleichbar).

Anbringungsmöglichkeit für die Schulterklappen für Dienstgradabzeichen. Maße der Schulterklappen Breite: 4,8 cm (Durchlass: 4,6 cm) Länge: 8,7 cm.

Variable Verstellmöglichkeiten an der Schulter als auch im seitlichen Bereich.

1.2.1 Trägerweste – blaue Hülle – Vorderseite

Die Trägerweste verfügt mittig über einen strapazierfähigen Reißverschluss. Dieser soll durch eine gelbe, abnehmbare Stofffläche verdeckt werden. Der Stoff soll sich dem Gesamtdesign anpassen. Die genaue Ausführung wird im Rahmen des Auftaktgespräches abgestimmt.

Montage eines „Peter Jones Klick Fast Dock“ zum Aufnähen an geeigneter Stelle durch fachgerechte und dauerhafte Anbringung unter Einhaltung der Herstellervorgaben. Die Montage darf die Schutzfunktion und die angestrebte Zertifizierung der Weste nicht beeinträchtigen. Der genaue Montageort wird im Rahmen des Auftaktgespräches abgestimmt. Verwendete Nähgarne, Textilleisten oder Unterlagen müssen eine des Westenmaterials entsprechende chemische und mechanische Beständigkeit aufweisen. Die Ausführung ist so vorzunehmen, dass das Dock in allen Betriebs- und Einsatzstellungen sicher funktioniert. Das entsprechende Aufnäh-Dock wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Anbringung einer verschließbaren Klettschleife zur Aufnahme des waagrecht hinter dem Hals verlaufenden Verbindungskabels zwischen dem auf der Westenvorderseite befestigten Handfunkgerät und Faustmikrofon. Der genaue Montageort wird im Rahmen des Auftaktgespräches abgestimmt.

Öffnung auf der rechten Schulter zum Befestigen weiterer Ausrüstungsgegenstände. Der genaue Montageort wird im Rahmen des Auftaktgespräches abgestimmt. Die Montage darf die Schutzfunktion und die angestrebte Zertifizierung der Weste nicht beeinträchtigen.

Auf beiden Brustbereichen sind Fächer mit verdecktem Reißverschluss vorgesehen, in denen die Signalelemente eingeklappt werden können.

Jeweils ein Flusch (Größe: 2,5 cm x 9,0 cm) auf beiden vorderen unteren Schulterbereichen für die Befestigung der Signalelemente.

Auf der rechten Seite ein Flusch (6,7 cm x 8,3 cm) für die Anbringung eines Hoheitszeichens.

Auf der linken Seite ein Flusch (Größe: 2,5 cm x 9,0 cm) für die Befestigung des Behördensymbols.

1.2.2 Trägerweste – blaue Hülle – Rückenteil - Für die nachfolgenden Komponenten mit Signalwirkung gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.

Mesh-Netzstoff im inneren Rückenbereich für maximale Luftzirkulation.

Der innenliegende Rettungsgriff ist zur Rettung von Personen aus dem Gefahrenbereich vorgesehen. Er ist horizontal unterhalb des Halsausschnitts auf dem Futter anzubringen. Er ist als Ripsband auszuführen, das zur Stabilität zusätzlich hinterlegt ist. Er darf bei entsprechender Belastung (zu rettende Person mit Bodenreibung) nicht ausreißen und einer Belastbarkeit einer Zuglast von mind.

120 kg standhalten. Der entsprechende Nachweis der Einhaltung der EN ist durch den Bieter zu erbringen.
Jeweils ein Flausch auf beiden hinteren Schulterbereichen für die Befestigung der Signalelemente.
Auf dem Rücken mittig Höhe Schulterblätter Flausch voraussichtlich in der Größe 25,0 cm x 10,0 cm, das auf das Signalelement im oberen Schulterbereich angebracht werden kann.
Auf das einklappbare obere Signalelement soll ein neongelbes Flausch zur Befestigung eines neongelben Patches mit der Beschriftung „BALM“ angebracht werden. Die Größe und genaue Positionierung des Patches wird im Rahmen des Auftaktgespräches festgelegt. Die Anbringung darf die angestrebte Zertifizierung der Weste nicht beeinträchtigen.
Auf dem Rücken auf der Höhe unter den Schulterblättern sind zwei Fächer mit verdecktem Reißverschluss vorgesehen, in denen die Signalelemente eingeklappt werden können. Das obere Signalelement wird in das obere Fach verstaut. Das untere Signalelement wird in das untere Fach verstaut.
Im unteren Rückenbereich jeweils links und rechts ein Flausch (Größe: 2,5 cm x 9,0 cm) zwecks seitlicher Befestigung des unteren Signalelementes.
Im mittleren unteren Rückenbereich drei Flausche (jeweils 7cm x 25cm) in gleichen Abständen zueinander, zwecks Befestigung des unteren Signalelementes.
Ausstattung der Schutzweste mit einem Bauchgurt, der als Anlegehilfe zur Fixierung des Rückenteils am Bauch während des Anlegevorgangs dient. Er ist an den Seiten des Rückenteils als breites Gummiband anzubringen und wird in der vorderen Mitte mittels Klett verschlossen. Er ist größenverstellbar. Breite: 6,0 – 10,0 cm.

Lfd. Nummer
1.3 Trägerweste – Signalelemente – gelb. Für die nachfolgenden Komponenten gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.
Farbe der Signalelemente: leuchtendgelb.
Zwischen der Halterung für das Funkgerät und dem unteren Ende des linken Signalelementes ist ein Flausch in der Größe 2,5 x 9cm in Gelb anzubringen.
Auf der Vorderseite der Schutzweste ist ein Flausch in der Größe 2,5cm x 9cm für die Anbringung des Patches „Traffic Control“ (siehe 1.9) anzubringen. Die Positionierung darf die angestrebte Zertifizierung der Weste nicht beeinträchtigen.
Auf beiden Brustbereichen gelbe Signalelemente.

Lfd. Nummer
1.4 Trägerweste – Signalelemente - reflektierend. Für die nachfolgenden Komponenten gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.
Farbe der reflektierenden Signalelemente: silber.
Vorderseite: Auf beiden Brustbereichen sind vom Schulterbereich mittig nach unten verlaufende vertikale silber-reflektierende Streifen angebracht.
Rückseite: Vom Schulterbereich sind nach unten zwei verlaufende vertikale silber-reflektierende durchgehend auf dem oberen und unteren Signalelement anzubringen.
Rückseite: Ein durchgehender, horizontaler Silberstreifen entlang der unteren Kante des unteren Signalelementes.

Lfd. Nummer
1.5 Schutzpakete
Softballistischer Schutz der Schutzklasse 1 (TR SK1 oder entsprechend internationaler gleichwertiger Richtlinien für den softballistischen Schutz nach SK1).

Stichschutz als Ringgewebe aus Stahlringen nach SK1 ST (VPAM KDIW 2004: I1 oder entsprechend internationaler gleichwertiger Richtlinien).
Beide Schutzpakete sollen untrennbar in eine stabile, textile, feuchtigkeitsabweisende und alterungsbeständige Hülle (Lebensdauer mindestens 10 Jahre) eingenäht sein. Eine gesicherte Aufnahme der Schutzpakete ist sicherzustellen, sie dürfen nicht verrutschen.
Die Schutzpakete müssen durch eine Umhüllung gegen Einwirkungen von UV-Strahlung und Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein, sofern ein ballistisches Material verwendet wird, das eines dauerhaften Schutzes vor Nässe und Feuchtigkeit bedarf.
Die Schutzpakete werden wie folgt gekennzeichnet: Eigentumskennzeichnung „BALM“ + individuelle Nummer und eindeutige Bezeichnung, in welcher Position sie einzulegen sind“. Die Kennzeichnung muss dauerhaft angebracht sein. Die entsprechende Zulieferung der numerischen Erfassung der Kontrollbeschäftigten erfolgt durch den Auftraggeber.
Die Hülle der Schutzpakete wird wie folgt gekennzeichnet: Eigentumskennzeichnung „BALM“ + individuelle Nummer und eindeutige Bezeichnung, in welcher Position sie einzulegen sind“. Die Kennzeichnung muss dauerhaft angebracht sein. Die entsprechende Zulieferung der numerischen Erfassung der Kontrollbeschäftigten erfolgt durch den Auftraggeber.
Die Kanten der ballistischen Schutzpakete sind so zu gestalten, dass keine scharfen Abstufungen („Treppenstufeneffekt“) erkennbar sind (übergangslose Anpassungen an die Körperkontur).
Die Schutzhülle der ballistischen Schutzpakete muss den täglichen dienstlichen Beanspruchungen voll genügen. Eventuelle Schweißnähte müssen dauerhaft sein.
Im Angebot sind Angaben über die hydrophobe Ausrüstung der Schutzpakete zu machen. Die Prüfung der hydrophoben Ausrüstung hat nach DIN EN 29865 oder gleichwertig zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Angebot beizufügen. Falls eine hydrophobe Ausrüstung aus technischen Gründen entfällt (weil z.B. das verwendete Material nicht zur Wasseraufnahme neigt), so ist kein Nachweis erforderlich. Die fehlende Notwendigkeit der hydrophoben Ausrüstung ist jedoch ausführlich zu begründen.
Die textile Hülle enthält Taschen für die Aufnahme von Schockabsorbern (Wirbelsäule und Brust). Eine gesicherte Aufnahme der Schockabsorber ist sicherzustellen, sie dürfen nicht verrutschen.
Die ballistischen Schutzpakete entsprechen der Schutzklasse 1 ohne „aufgesetzten Schuss“ gem. Ziff. 2 der TR i.V.m. Ziff. 4.1.1 der VPAM BSW 2006 (Stand 2009) oder entsprechend internationaler gleichwertiger Richtlinien.
Das Flächengewicht des ballistischen Paketes beträgt maximal 5,5 kg/m ² .
Das Flächengewicht des Stichschutzes beträgt höchstens 4,3 kg/m ² .
Jedes ballistische Paket ist gem. Ziff. 4. der TR oder gleichwertiger internationaler Richtlinie gekennzeichnet.
Die Einhaltung der Forderungen ist durch ein aktuelles (nicht älter als zwei Jahre) Beschussprotokoll eines deutschen Beschussamtes oder Mitglied der VPAM nachzuweisen. Auf der ersten Seite des Beschussprotokolle muss die festgestellte Konformität des Produktes mit den hier beschriebenen Anforderungen bestätigt werden: Anstelle des Beschussprotokolls bzw. des Protokolls über die Überprüfung des Stichschutzes eines deutschen Beschussamtes wird auch das jeweilige Prüfungsprotokoll einer mit einem deutschen Beschussamt vergleichbaren anderen Einrichtung anerkannt, sofern diese Einrichtung unabhängig ist und die zur Durchführung der geforderten Prüfungen notwendige Fach- und Sachkunde aufweist. Die Fach- und Sachkunde dieser Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit muss vom Bieter nachgewiesen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Unabhängigkeit und Fachkunde der mit der Prüfung beauftragten Einrichtung zu verifizieren.

Lfd.

Nummer

1.6 Schockabsorber

Schockabsorber sind aus Kevlar, oder einem gleichwertigen Material gefertigt sein.

Je Schutzweste ist jeweils ein Schockabsorber am Rücken (Wirbelsäule) und ein Schockabsorber auf der Brust enthalten.
Schockabsorber für den Brustbereich wird sowohl als Herren-, als auch als Damen-Variante angeboten.
Nachweis der Traumareduzierung des Schockabsorbers durch eine zugelassene Prüfstelle.
Der Schockabsorber gewährleistet den Schutz des Spinalbereiches.
Die Größe des Schockabsorbers ist mit zunehmender Konfektionsgröße angepasst.
Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Schutzeinlagen bei Ausmusterung nach dem Verwendungszeitraum kostenneutral zurückzunehmen und diese möglichst nachhaltig zu recyceln. Aus diesem Grund dürfen nur solche Materialien verwendet werden, deren Entsorgung möglichst ohne Gefährdung der Umwelt möglich ist. Der Bieter muss hierzu schriftlich ein Verwertungsprotokoll erstellen, welches nach Auftragsvergabe Anwendung findet.

Lfd. Nummer
1.7 Zertifizierungen und Nachweise
Nachweis eines Zertifikates über die Einhaltung der Technischen Richtlinie "Ballistische Schutzwesten" oder den gleichwertigen Vorgaben anderer zertifizierter Stellen durch eine zugelassene Prüfstelle.
Nachweis der Prüfberichte über die Eigenschaften der ballistischen Schutzpakete, der Schockabsorber sowie des Stichschutzes.
Nachweise über die Einhaltung des OEKO-Tex Standards 100 der verwendeten Materialien.
Eigenerklärung des Herstellers oder ein Nachweis eines Prüfinstitutes über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Produktes (z.B. REACH-Erklärung).
Auf Anforderung sind Prüfzertifikate oder -berichte bzw. technische Datenblätter für die textilphysikalischen Eigenschaften der eingesetzten Materialien entsprechende Prüfzertifikate oder -berichte bzw. technische Datenblätter vorzulegen.
Alle Nachweise sind in deutscher Sprache oder Übersetzung vorzulegen. Wird eine Übersetzung vorgelegt, müssen die Originale angefügt werden.
Bereitstellung einer Handhabungs- und Pflegeanleitung in deutscher Sprache.
Bereitstellung von Maßblättern für Damen- und Herrenwesten.
Nachweis einer Eigenerklärung des Herstellers zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.
Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch darf keine Gesundheitsgefahr für den Träger der Weste und andere Personen ausgehen. Es darf kein Material verwendet werden, welches, nach derzeitigem Stand der Technik und Wissenschaft, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Weste zu gesundheitlichen Schäden beim Träger der Weste führt bzw. führen kann.

Lfd. Nummer
1.8 Beschriftung
Die textile Hülle, die Schutzpakete und die Schockabsorber sind eindeutig beschriftet, so dass ein Verwechseln des Schutzpakets oder ein falsches Einsetzen in die Trägerweste ausgeschlossen wird.

Zusätzlich ist ein Typenschild mit folgenden Angaben angebracht sein: - Hersteller - Fertigungsjahr, -monat - Fertigungsnummer - Schutzklasse (z. B. SK 1) - Nummer des Prüfzeugnisses und Name der Prüfstelle - Modellbezeichnung und Größe - Pflegesymbole - Ablauf der Garantiezeit
Die Schutzpakete werden wie folgt gekennzeichnet: Eigentumskennzeichnung „BALM“ + individuelle Nummer. Die entsprechende Zulieferung der numerischen Erfassung der Kontrollbeschäftigten erfolgt durch den Auftraggeber.
Die Hülle der Schutzpakete wird wie folgt gekennzeichnet: Eigentumskennzeichnung „BALM“ + individuelle Nummer. Die entsprechende Zulieferung der numerischen Erfassung der Kontrollbeschäftigten erfolgt durch den Auftraggeber.
Lfd. Nummer
1.9 Farbe - Für die nachfolgenden Komponenten mit Signalwirkung gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.
Anfertigung der Trägerweste in Dunkelblau: Pantone 19-4013 TCX (Dark Navy).
Anfertigung der Signalelemente und Taschen in Leuchtgelb (fluoreszierend) angelehnt an „FFE 800“.
Ein Flauch in Leuchtorange (fluoreszierend) (für das Patch „Traffic Control“).

2. Zertifizierungsprozess

Wichtiger Hinweis des Auftraggebers: Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Auftragsausführung dazu verpflichtet, gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Zertifizierungsverfahren bei der zuständigen Zertifizierungsstelle vorzubereiten und vollumfänglich durchzuführen, insbesondere den Zertifizierungsantrag fertigzustellen zu ggf. einzureichen.

Das Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens soll sein, dass die auftragsgegenständliche Schutzweste einer Zertifizierung nach der geltenden Norm der ISO 20471 (Klasse 2) erhält. Der in dieser Leistungsbeschreibung vorgegebene Gelbanteil und die Reflektorstreifen (gem. DIN EN ISO 20471) der Schutzwesten sowie der weiteren einzelnen anzubringenden Komponenten gilt insoweit als verbindliche Mindestanforderung und darf nicht unterschritten werden. Sofern für die Zertifizierung nach der Schutzklasse S2 weitere Anpassungen erforderlich sind, ist die Auftragnehmerin zur Mitwirkung verpflichtet. Für alle in dieser Leistungsbeschreibung Komponenten mit Warnfunktion – insbesondere Gelbflächen, Patches in Signalfarben, Reflektorstreifen und Reflektionsflächen – gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.

Gegebenenfalls erforderliche uns vom Auftragnehmer geforderte Produkthanpassungen im Hinblick auf die Zertifizierung gelten als optionale Auftragserweiterung im Sinne des § 132 GWB und sind von den vereinbarten Preisanpassungen ausgenommen.

Der Zertifizierungsprozess erfolgt nach der Designabnahme parallel zur Vermessung der Kontrollbeschäftigten.

3. Zubehör

Vorbemerkungen: Auf der Schutzweste sollen auf der Vorderseite der Trägerweste jeweils mindestens vier Taschen auf das blaue Molle-Klettsystem angebracht werden können.

Lfd. Nummer
3. Zubehör
Für den Flauschbereich am Bauch sind für jede Schutzweste vier Taschen in Leuchtgelb mit den folgenden Maßen bereitzustellen:
- 10cm lang/ 9cm breit/ 5cm tief - 14cm lang/8cm breit/ 3cm tief - 17cm Lang/ 9cm breit/ 3cm tief - 17cm lang/13cm breit/ 3cm tief
Für die Taschen mit Signalwirkung gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen.
Die Taschen sind aus Cordura Stoff oder gleichwertig anzubieten.
Die Farbe der Taschen muss dabei identisch mit den gelben Signalelementen der Trägerweste sein.
Die Taschen sollen mithilfe eines nicht sichtbaren Druckknopfes oder Klettverschlusses verschließbar sein, um die dort aufbewahrten Utensilien auch bei Bewegung vor dem Herausfallen zu schützen.
Durch den Auftragnehmer sind folgende Patches, die passgenau auf die vorgesehenen Flausch-Flächen passen sollen, zur Verfügung zu stellen:
- neongelbes Patch mit silber-reflektierendem Schriftzug „BALM“. Die Größe und Positionierung auf dem Rückenteil der Schutzweste wird im Rahmen des Auftaktgespräches abgestimmt. Flausch-Fläche gem. 1.2.2. - neonoranges Patch mit silber-reflektierendem Schriftzug „Traffic Control“ (2,5cm x 9cm). - Ggf. notwendige reflektierende Patches für die angestrebte Zertifizierung.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Patches für den angestrebten Zertifizierungsprozess der Schutzwesten nach DIN EN ISO 20471 kompatibel sind und der aufgebrachte Schriftzug bei allen Wetterverhältnissen gut lesbar und deutlich erkennbar ist.

4. Designvorlage nach Zuschlagserteilung

Vorbemerkungen: Nach der Zuschlagserteilung findet binnen **drei (3) Wochen** ein Auftaktgespräch zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer statt, in dem Einzelheiten zu den zwei Designvorlagen und der Organisation der Vermessungen besprochen werden. Die Designvorlagen sind sowohl als technische Zeichnung als auch als Musterstücke anzufertigen und einzureichen.

Lfd. Nummer
4. Designvorlage nach Zuschlagserteilung Nach dem Auftaktgespräch reicht der Auftragnehmer innerhalb von fünf Wochen die zwei Designvorlagen beim Auftraggeber ein. Die Musterstücke müssen eine Designvorlage mit folgendem, in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Umfang beinhalten und den angestrebten Zertifizierungsprozess berücksichtigen: • zwei ballistische Schutzpakete vernäht mit zwei Stichschutzeinlagen • zwei Schockabsorber • Trägerweste • vier Taschen • Reflektorstreifen • eine Handhabungs- und Pflegeanleitung in deutscher Sprache • Berücksichtigung einer Halterung (Peter Jones Klick Fast Dock zum Aufnähen) für die Anbringung eines Funkgerätes. Das Aufnäh-Dock wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Bei der Erstellung der Muster sind geringfügige Abweichungen von den Forderungen der Leistungsbeschreibung zulässig, die im Vorfeld mit dem Auftraggeber abgestimmt werden müssen. Die Musterstücke sind als in der Standardgröße L als Herrenschnitt und in der Standardgröße M als Damenschnitt zu liefern. Darüber hinaus werden zu den jeweiligen Musterstücken technische Zeichnungen eingereicht. Die folgenden Kriterien werden für die Bewertung des Musters in einem Tragetest herangezogen: • Bewegungsfreiheit: Sitzen, Bücken und Beugen ist ohne wesentliche Einschränkungen möglich und nicht erswert • Funktionalität • Tragekomfort und Ergonomie • Erreichbarkeit der Einsatzmittel • Gewicht • Klimaregulierung • Design • Sichtbarkeit durch die Gelbflächen (Für die Komponenten mit Signalwirkung gilt, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die geplante Zertifizierung (nach DIN EN ISO 20471) erfüllen müssen. Die Designabnahme durch das BALM erfolgt binnen sechs (6) Wochen nach Übermittlung der Designvorschläge. Sollte der Tragetest der Musterstücke Probleme zum Vorschein bringen, meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies unverzüglich zur Nachbesserung zurück. Bei zwei erfolglosen Nachbesserungen der abzustimmenden Designvorlagen behält sich der Auftraggeber zivilrechtliche Ansprüche vor.

5. Weitere Leistungen

Vorbemerkungen: Nach der Zuschlagserteilung findet binnen **drei (3) Wochen** ein Auftaktgespräch zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer statt, in dem Einzelheiten zu den zwei Designvorlagen und der Organisation der Vermessungen besprochen werden. Die Designvorlagen sind innerhalb von **fünf (5) Wochen** nach dem Auftaktgespräch sowohl als technische Zeichnung als auch als Musterstücke anzufertigen und einzureichen. Die Designabnahme durch das BALM erfolgt binnen sechs Wochen nach der Einreichung der Designvorschläge.

Lfd. Nummer

5.1.Vermessung

Die Fertigung der Schutzwesten erfolgt nach persönlicher Vermessung jeder/s Kontrollbeschäftigten durch den Auftragnehmer.

Die Vermessungstermine werden spätestens **zwei (2) Wochen** nach Designabnahme durch den Auftragnehmer mit dem Fachreferat K3 abgestimmt.

Die Organisation der Vermessungstermine obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Terminierung der Vermessungstermine mit einem Vorlauf von mindestens **fünf Wochen (5)** mit.

Die Vermessung beginnt mit dem ersten vom Auftraggeber mitgeteiltem Termin.

Die Vermessung ist innerhalb von **fünf (5) Wochen** nach Vermessungsbeginn abzuschließen.

Durch den Auftragnehmer werden Vermessungstermine an allen elf Außenstellen, sowie dezentral im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Außenstellen, angeboten.

Der Auftragnehmer ist für die korrekte Vermessung aller Kontrollbeschäftigten verantwortlich.

Zusätzlich bietet der Auftragnehmer nach Bedarf (ca. alle 6 Monate) weitere Vermessungstermine in der Zentrale in Köln oder einer der Außenstellen für die Vermessung des neueingestellten Kontrollpersonals an. Jährlich werden ca. 30 Kontrollbeschäftigte neu eingestellt. Pro Vermessungstermin ist mit 10-20 Kontrollbeschäftigten zu rechnen.

Für Neueinstellungen und Kontrollbeschäftigte, die in den Ruhestand eintreten, sind Standardgrößen im international festgelegten Größenspektrum XS-XXXXXL (5XL) bereit zu stellen. Dieser Abruf der Schutzwesten erfolgt bedarfsweise. Eine Mindestmenge von 30 Schutzwesten ist durch den Auftragnehmer im genannten Größenspektrum sicherzustellen.

Lfd. Nummer

5.2. Garantie

Die Schutzpakete verfügen über eine Herstellergarantie von mindestens 10 Jahren.

Die Trägerwesten verfügen über eine Herstellergarantie von mindestens 2 Jahren.

Innerhalb der Garantie werden die Ersatzteile vom Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Reparaturen werden durch den Auftragnehmer kostenfrei durchgeführt, sofern es sich um Fehler oder Schäden handelt, die nicht durch unsachgemäßen Gebrauch oder im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes verursacht wurden.

Lfd. Nummer

5.3. Ersatzteile

Für die Schutzwesten wird eine Ersatzteilversorgung von 150 Stück pro Bestandteil der Schutzweste (Preisblatt, Registerblatt Schutzwesten und Zubehör, 2.1) über den Vertragszeitraum gewährleistet.

Lfd. Nummer

5.4. Reparaturarbeiten

Um eine schnellstmögliche Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Leistungsgegenstandes bei Reparaturarbeiten sicherzustellen, gewährleistet der Auftragsnehmer die Vornahme eines entsprechenden Umtausches oder aber die Reparatur binnen 14 Werktagen.

Für die Zeit der Reparatur muss den Kontrollbeschäftigten eine Schutzweste mit gleichwertigem Schutz im Größenspektrum XS-XXXXXL (5 XL) kostenfrei zu Verfügung gestellt werden, um die Einsatzbereitschaft des Kontrollpersonals sicher zu stellen.

Lfd. Nummer

5.5. Bebilderte Broschüre

Eine bebilderte Darstellung z.B. in Form einer Broschüre, die das Anlegen der Schutzweste sowie aller Elemente (Ballistische Schutzpakete, Stichschutzelemente, Schockabsorber/ Traumaschutz) erklärt, gehört zum Lieferumfang.

Die Informationsbroschüre muss sämtliche für den Arbeitsschutz erforderliche Sicherheitshinweise enthalten, beispielsweise insbesondere den Hinweis, dass durch unter der Schutzweste getragene Gegenstände bei Beschuss gefährliche Sekundärgeschosse entstehen können.

Darüber hinaus muss die Broschüre die Hinweise zur Pflege und Lagerung der Schutzweste enthalten.

Die Informationsbroschüre ist dem Auftraggeber im Beauftragungsfall durch den Bieter jeweils in der aktuellsten Version in elektronischer Form in einem gängigen Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Die bebilderte Broschüre ist in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Lfd. Nummer

5.6. Verpackung

Bei der Lieferung muss der Karton/die Umverpackung eindeutig gekennzeichnet sein und die Angabe der persönlichen Kennung für die Zuordnung der jeweiligen Kontrollbeschäftigten abbilden.

Die Schutzwesten werden möglichst einzeln verpackt. Die Lieferung der Ware erfolgt in nachhaltiger bzw. recycelter Umverpackung.

6. Ort der Leistungserbringung und Ausführung der Leistung

Lfd. Nummer
6.1. Ort der Leistungserbringung
Ort der Leistungserbringung ist im Regelfall die Zentrale des BALM in der Werderstr. 34, 50672 Köln sowie die bundesweiten Außenstellen und deren dezentraler Zuständigkeitsbereich.
Die Lieferung der Schutzwesten erfolgt im Regelfall an die Außenstellen und bei Bedarf an die Zentrale in Köln.

Lfd. Nummer
6.2. Ausführung der Leistung
Der Auftragnehmer stellt die Schutzwesten in Standardgrößen (XS – XXXXXL (5XL) unverzüglich nach der Abnahme der Designvorlagen zur Verfügung. Die individuell vermessenen Schutzwesten der Erstausrüstung sind jeweils als Neuware während des Erstabrufes innerhalb von maximal zwanzig (20) Kalenderwochen nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses am Standort des BALM oder den Außenstellen bereitzustellen. Das restliche Drittel der Schutzwesten wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2028 abgerufen.
Darüberhinausgehende Abrufe als Nachbestellungen werden innerhalb von maximal fünfzehn (15) Kalenderwochen nach Bestellung am Standort des BALM oder den Außenstellen bereitgestellt.
Der Auftragnehmer stimmt spätestens drei (3) Werktage vor der Lieferung den Zeitpunkt der Lieferung mit dem BALM-Mitarbeiter (oder einem Vertreter), der den Abruf getätigt hat, ab.
Die Lieferung wird frei Verwendungsstelle, innerhalb der BALM-Funktionszeiten, erfolgen. Diese sind Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 9:00 Uhr und 14:45 Uhr und Freitag zwischen 9:00 Uhr und 13:15 Uhr.
Zur Erbringung der nach Kapitel B beschriebenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer sämtliche nach dem erprobten Stand der Technik erforderlichen Aufgaben.
Der Auftragnehmer wird seine Arbeiten beleghaft dokumentieren.
Die angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 ProdSG.
Sofern es sich um entsprechende Produkte handelt, entsprechen diese dem Leistungsniveau an Energieeffizienz analog zu § 67 Abs. 2 VgV. Dieses wird mit Angebotsabgabe (alternativ: auf Verlangen der Vergabestelle) durch entsprechende Nachweise (z. B. durch ein CE- oder GS-Zeichen) belegt.